



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Datum 28.03.2023

RdSchr.-LJA Nr. 53/2023



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA RS 53/2023

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Frist zur Vorlage der Einzelverwendungsnachweise (EVN) der eigenen Tageseinrichtungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Personalkostenförderung des Landes (§ 6 Abs. 7 3. Satz KiTaGAVO) – Fristverlängerung für die Vorlage der EVN 2022 bis zum 30.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertagesstätten im Rahmen der webbasierten Administration die Datenbank KiDz von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer erheblichen Erleichterung und einer größeren Transparenz des gesamten Verwaltungsverfahrens und der Abrechnung der Personalkostenförderung.

Zur Abrechnung der bei den Trägern entstandenen Personalkosten wird innerhalb von KiDz der sogenannte Einzelverwendungsnachweis (EVN) benötigt. Um das EVN-Formular für 2022 optimal an die Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge der Träger und Jugendämter und an die gewonnenen Erfahrungen aus der Abrechnung des EVN für das Jahr 2021 anpassen zu können, war erst spät die Beauftragung der erforderlichen Umprogrammierungen möglich. Daher konnte der EVN für 2022 erst am 06. März 2023 zur Verfügung gestellt werden.



Für das Befüllen des EVN mit den Personalkosten je eingesetzter Kraft ist es allerdings unabdingbar, dass die Eintragungen im Kinder- und Personalmodul bereits erfolgt sind und diese Daten auch freigegeben sind. Die Erfassung und Freigabe dieser Daten muss durch den Träger monatlich erfolgen (§ 28 KiTaG). Diese Daten werden dann automatisiert in das EVN-Formular übertragen. Für die Bearbeitung des EVN sind dann nur noch die entstandenen Personalkosten je Kraft und wie bisher ergänzende Angaben, wie die Kosten für Fachberatung und Fortbildung oder eventuell die eingenommenen Elternbeiträge in bereits vorausgefüllte Bereiche, einzutragen.

Aus diesem Grund wird für **die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** die Frist zur Vorlage der Einzelverwendungsnachweise der jugendamtseigenen Einrichtungen **für das Jahr 2022** beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, die am 31. März 2023 abläuft, **einmalig bis zum**

30. April 2023

verlängert. Ich weise Sie darauf hin, dass eine weitere Verlängerung nicht möglich ist.

Für die damit verbundenen Unannehmlichkeiten bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek